

Satzung

Verein zur Erhaltung des Eltviller Stadtbildes und der Eltviller Rheinuferlandschaft e.V.

§ 1 Zweck und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein zur Erhaltung des Eltviller Stadtbildes und der Eltviller Rheinuferlandschaft“ und hat seinen Sitz in Eltville. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes und die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Projekten, die zur Erhaltung und Gestaltung des Eltviller Stadtbildes und der Eltviller Rheinuferlandschaft dienen.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. *(Der Eintrag erfolgte beim Amtsgericht Eltville unter der Geschäftsnummer VR 232.)*

§ 2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich mit den satzungsgemäßen Zwecken identifiziert.

Beiträge zum Verein werden erhoben.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vereinsvorsitzenden zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand; die eventuelle Ablehnung einer Aufnahme so gut II dem Antragsteller begründet werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch förmliche Ausschließung aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, durch schriftlich zu erklären den Austritt.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern besteht und die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstands

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Vertretung der Interessen des Vereins. In wichtigen Fragen wird sich der Vorstand mit dem Arbeitsausschuss (§ 8) beraten.

§ 8 Arbeitsausschuss

Die Mitgliederversammlung wählt einen Arbeitsausschuss, dessen Ergänzung dem Vorstand vorbehalten bleibt. Seine Anzahl ist nicht begrenzt. Der Arbeitsausschuss ist nach Ermessen des Vorstandes zu den Vorstandssitzungen mit heranzuziehen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins, die Wahl des Vorstandes, die Jahresberichte, die Entlastung des Vorstandes, die Höhe der Jahresbeiträge und Satzungsänderungen.

Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Mitgliederversammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres durch den Vorstand einzuberufen. Im Übrigen finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt. Hierüber entscheidet der Vorstand. Sie ist einzuberufen wenn mindestens 4/10 der Mitglieder es verlangen.

Zu den Mitgliederversammlungen wird schriftlich, mindestens eine Woche vor dem gesetzten Termin eingeladen.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein für Tumor und leukämiekranke Kinder E. V., Mainz IBAN: DE14 5505 0120 0029 0000 49 BIC: MALADE51MNZ bei der Sparkasse Mainz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Soweit die Satzung keine Regelungen trifft, finden die Vorschriften über das Vereinsrecht (BGB) Anwendung.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 21. November 1989.

1. Satzungsänderung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 15. Mai 1991.
2. Satzungsänderung, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 24. Mai 2000.
3. Satzungsänderung beschlossen in der Mitgliederversammlung am 27. Mai 2008.

Beitragsordnung

§ 1

Die Beitragsordnung legt den Jahresbeitrag und die Zahlungsmodalitäten fest. Gemäß § 2 Satz 2 der Vereinssatzung vom 21.11.1989 werden Beiträge zum Verein erhoben.

§ 2

Die Vereinsmitglieder haben einen Jahresbeitrag an die Vereinskasse zu entrichten. Bei der Beitragshöhe wird keine Unterscheidung nach aktiven und fördernden Mitgliedern getroffen.

§ 3

Der Jahresbeitrag wird auf DM 20.- festgelegt. Die Mitgliederversammlung am 7. Juli 1993 beschließt eine Beitragserhöhung auf DM 30.- p.a. (15,34 €). Die Mitgliederversammlung am 7. Juni 2017 beschließt eine Beitragserhöhung auf 24.- € p.a.

§ 4

Der Jahresbeitrag ist von allen Vereinsmitgliedern innerhalb der ersten zwei Monate eines jeden Jahres auf das Konto des Vereins IBAN: DE 88 5105 0015 0461 0240 68, bei der Nassauischen Sparkasse (BIC: NASSDE55 XXX) einzuzahlen. Das Bankeinzugsverfahren ist anzustreben.

§ 5

Neu aufgenommene Mitglieder sind über die Beitragsordnung in Kenntnis zu setzen. Sie verpflichten sich, innerhalb von 14 Tagen nach Aufnahme in den Verein den Jahresbeitrag auf das Vereinskonto einzuzahlen.

§ 6

Wird ein Vereinsmitglied förmlich aus dem Verein ausgeschlossen, oder tritt es aus dem Verein aus, dann hat es keinen Anspruch auf Rückerstattung der bis dahin geleisteten Beiträge.

§ 7

Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nach, so kann dies Grund für den Ausschluss aus dem Verein sein.

§ 8

Spenden an den Verein sind an unser in § 4 angegebenes Konto mit dem Vermerk „Spende“ zu richten. Es werden Spendenbescheinigungen ausgestellt.